

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 109

COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Am Abend des 3. März wurde die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung mit BGBl. II Nr. 86/2022 kundgemacht. Die Verordnung tritt am 5. März in Kraft und ersetzt die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung. Die neue Verordnung bringt Lockerungen der Corona-Maßnahmen. So entfällt die 3G-Regel in den meisten Bereichen (wie Freizeit, Kultur, Veranstaltungen, Arbeitsorte, Gastronomie). In den Alten- und Pflegeheimen sowie den Krankenanstalten und Kuranstalten bleibt die 3G-Regel aufrecht. Die Maskenpflicht wird deutlich eingeschränkt. Sie bleibt im öffentlichen Verkehr, in geschlossenen Räumen von Kundenbereichen bestimmter „lebensnotwendiger“ Betriebsstätten (Apotheken, Lebensmittelhandel, Banken, Abfallentsorgungsbetriebe etc.), bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden sowie im Kranken- und Pflegebereich aufrecht. In den anderen Bereichen wird die bisher geltende Maskenpflicht zur Empfehlung herabgestuft. Weiterhin möglich ist es am Arbeitsort strengere Regelungen vorzusehen (z.B. Maskenpflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen). Aufgrund der hohen Infektionszahlen empfiehlt es sich trotz der Öffnungsschritte weiterhin vorsichtig zu sein.

Für die Gemeinden sind folgende Regelungen besonders relevant:

Gemeindeorgane:

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, wie der Gemeindevertretung, sind weiterhin von der Verordnung ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.

Gemeindeämter:

Für Besucher:innen gilt die Maskenpflicht. Maskenpflicht gilt bei unmittelbarem Kontakt zu den Besucher:innen auch für das Personal, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (z.B. Trennwände oder Plexiglaswände). Sind im Gemeindeamt mehr als 51 Personen beschäftigt, ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.

Elementarpädagogischer Bereich, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter:

Diese Bereiche werden vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Die Maskenpflicht sowie die Sperrstundenregelung entfallen. Weiterhin gilt die Pflicht eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Altstoffsammelzentren:

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht für Kund:innen. Die Maskenpflicht gilt bei unmittelbarem Kontakt zu den Kund:innen auch für das Personal, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (z.B. Trennwände oder Plexiglaswände).

Sportstätten:

Die 3G-Regel sowie die Maskenpflicht beim Betreten der Sportstätte in geschlossenen Räumen entfällt. Auch die Sperrstundenregelung wird aufgehoben. Die Pflicht eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen bleibt für nicht-öffentliche Sportstätten bestehen.

Zusammenkünfte:

04. März 2022

Für Zusammenkünfte mit bis zu 50 Personen gibt es keine Beschränkungen mehr. Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein/e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind bestimmte Zusammenkünfte, wie Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, Begräbnisse, Demonstrationen etc. Auch Zusammenkünfte von Organen von juristischen Personen und politischer Parteien sind davon ausgenommen.

Anbei finden Sie das BGBl. II Nr. 86/2022 mit dem Text der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung sowie die dazu gehörige rechtliche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

